

Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt

Von **Grenzverletzungen** sprechen wir, wenn persönliche psychische oder körperliche Grenzen einer anderen Person unbeabsichtigt oder zufällig überschritten werden. Grenzverletzungen geschehen im Alltag meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung). Grenzverletzungen sind korrigierbar (z.B. durch Entschuldigung), wenn die grenzverletzende Person dem gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Grenzverletzungen müssen benannt, das Verhalten korrigiert und eine Entschuldigung ausgesprochen werden. Nur so kann verhindert werden, dass in der Einrichtung eine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Von **Übergriffen** sprechen wir, wenn körperliche oder psychische Grenzverletzungen bewusst vorgenommen werden (kein Zufall und kein Versehen). Sie sind oft das Resultat aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Die Spannbreite von Übergriffen ist sehr groß und reicht von Belästigung bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten (Verängstigung, Drohung, Beschimpfung, Schläge, Festhalten...).

Von **sexualisierter Gewalt/sexualisiertem Missbrauch** sprechen wir, wenn eine Person ohne ihre Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Meist findet sexualisierte Gewalt in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt.

Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen sind im Strafgesetzbuch benannt.

Die Quelle der nachfolgenden Beispiele zur Ergänzung der Definitionen ist zu finden unter:

© Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010

http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php

Beispiele für Grenzverletzungen:

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang)
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen)
- einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen zum Beispiel:
 - sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher“ gebärden,
 - sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen,
 - mit Kindern und Jugendlichen „flirten“,
 - Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer/Helferinnen, Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen),
- einmalig/seltene Ausnutzung der eigenen Machtposition innerhalb der Gruppe/als Mitarbeiter/Mitarbeiterin, um die Wahrnehmung von Mädchen/Jungen in Frage zu stellen.

Beispiele für Grenzverletzungen durch unfachliche Interventionen:

- Missachtung der körperlichen Grenzen von Mädchen und Jungen (zum Beispiel durch grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege, bei Hilfestellungen)
- Missachtung der Intimsphäre und Belastbarkeit von Mädchen/Jungen
unangemessene Sanktionen
- die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details
z. B. von Gewalterfahrungen oder sexuellen Erfahrungen,
- [...]
- Missachtung des Rechts von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf
Schutz vor körperlichen, sexuellen und emotionalen Übergriffen und Gewalt durch
gleichaltrige und ältere Mädchen und Jungen
- von Kindern und Jugendlichen verübte Grenzverletzungen bagatellisieren
- eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei
Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“... *Ihr
sollt doch nicht petzen/ euch gegenseitig verpfeifen!*“).

Beispiele für Übergriffe

Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickelt sich ein übergriffiges Verhalten/übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (zum Beispiel Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagogen/Pädagoginnen, Vorgesetzte, fachliche Kooperationspartner/innen)
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Opfern und/ oder kindliche/jugendliche Zeugen/Zeuginnen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten),
- Vorwurf des Mobbing gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kollegen/Kolleginnen, die Zivilcourage zeigen/ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solches benennen und sich zum Beispiel an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden.

Beispiele für Formen von Übergriffen in Institutionen

- **psychische Übergriffe**
 - massive/wiederholte Missachtung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet
 - massive/wiederholte Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen (zum Beispiel sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher“ gebären und/oder sich bei Kindern und Jugendlichen anbiedern),
 - Mädchen und Jungen als „seelischen Mülleimer“ für eigene Probleme benutzen/missbrauchen,
 - systematische Verweigerung von Zuwendung,
 - verbale Gewalt (zum Beispiel verbale Demütigungen bzw. abwertende, rassistische oder sexistische Abwertung der Familie oder Freunde des Opfers),
 - inadäquate – zum Beispiel – sadistische Sanktionen auf Fehlverhalten,
 - Sanktionierung/Bloßstellen von unverschuldeten persönlichen Defiziten (zum Beispiel Einnässen),
 - Mädchen und Jungen drohen (zum Beispiel mit persönlichen Nachteilen für das Opfer und/oder dessen Bezugspersonen, oder durch Suggestion von Machtlosigkeit: „Dir glaubt doch sowieso niemand!“),

- Mädchen und Jungen bewusst ängstigen (zum Beispiel durch angstmachende Rituale oder überfordernde Spiele/Aufgabenstellungen),
- Mädchen und Jungen in Überforderungssituationen die Unterstützung verweigern,
- Intrigen zwischen den Kindern und Jugendlichen säen,
- Intrigen zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen säen,
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Mädchen und Jungen erschleichen (zum Beispiel durch Bevorzugung, Geschenke, Billigung von Regelverstößen: unerlaubter Alkoholkonsum, Überschreitung von verbindlichen zeitlichen Grenzen),
- Mädchen und Jungen Geheimhaltungsgebote auferlegen,
- Dynamik der Kindergruppe manipulieren, um eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Mädchen und Jungen zu isolieren, zu mobben (zum Beispiel Schikanen der Gruppe, um den Widerstand eines Mädchens/Jungens zu brechen),
- einmalig/gelegentlich die eigene Machtposition innerhalb der Gruppe/als Mitarbeiter/Mitarbeiterin ausnutzen, um die Wahrnehmung von Mädchen/Jungen in Frage zu stellen, Machtmissbrauch: die aus der Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterin resultierende Definitionsmacht nutzen, um Mädchen und Jungen gefügig zu machen (zum Beispiel [...] Rauswurf aus der Einrichtung, wenn widerstandstarke Mädchen und Jungen auf die Einhaltung ihrer Rechte bestehen und/oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren),
- Erpressung von Kindern/Jugendlichen und/oder Kollegen/Kolleginnen mit Hinweis auf deren Fehlverhalten bzw. fachliche Mängel [...]

➤ **sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt**

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Mädchen und Jungen bzw. deren Angehörige oder Freunde/Freundinnen,
- wiederholtes Flirten der Pädagogen/Pädagoginnen mit Mädchen und Jungen [...],
- Sexualisierung des Kontaktes/der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (zum Beispiel unter den Rock gucken),
- „lockerer“ Umgang der Pädagogen/Pädagoginnen mit Pornografie, so dass diese Kindern und Jugendlichen leicht zugänglich wird [...],
- sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Berufsalltag (zum Beispiel bauchfreie Freizeitkleidung oder Kleidung, die Genitalien abzeichnet/nicht ausreichend bedeckt: sehr enge

Hosen, sehr kurze Röcke, tiefe Ausschnitte, transparente (Bade)Kleidung, Shorts mit weiten Beinen),

- wiederholte Missachtung der Schamgrenzen und sexuellen Normen in unterschiedlichen Kulturen durch verbale sexuell getönte Grenzverletzungen,
- wiederholte Missachtung des Rechts von Mädchen/Jungen auf Intimität bei der Körperpflege, sexistische Spielanleitungen/Anweisungen (zum Beispiel Pfänderspiele mit Entkleiden, jugendliche Mädchen auffordern, beim Trampolinspringen das Hemd aus der Hose zu nehmen),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer/Helferinnen).

➤ **sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt**

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (zum Beispiel Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Kindern und Jugendlichen die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahe kommen.

➤ **körperliche Übergriffe**

- wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden bzw. die zu Verletzungen führen,
- Körperkontakte, die über Tobespiele hinausgehen, Ausdruck von Aggression sind und wehtun/ängstigen (zum Beispiel Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten, obgleich das Opfer Angst bekommt).

➤ **materielle Ausbeutung**

- Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um jemanden für sich arbeiten zu lassen (zum Beispiel Betreuung der eigenen Kinder),
- Mädchen/Jungen zum „Laufburschen machen (zum Beispiel Zigaretten holen), [...]
- [...]

Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen

[...]

Das Strafgesetzbuch definiert als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur den Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sondern ebenso den Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Ebenso stehen exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB) unter Strafe. [D]er Gesetzgeber [hat] auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt – zum Beispiel wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren):

- auf ein Kind zum Beispiel im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen,
- sich über Email mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet,
- einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt,
- Kinder (im Internet) zum Missbrauch anbietet – auch wenn es sich „nur“ um einen „schlechten Scherz“ handelt.

[...]“

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt gemäß den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornografischen Materialien. Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich.

Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind „individuell“ strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.

Kinder können nie zustimmen! Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter oder der Täterin.

